

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b700e922-34ab-3d89-b444-bc63fba0adea>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 528 ZPO - Bindung an die Berufungsanträge

¹Der Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegen nur die Berufungsanträge. ²Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

